

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der**  
**Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE,**  
**und**  
**des Vorstands der Fresenius Kabi AG**  
**gemäß § 293a AktG**  
**zum Beherrschungsvertrag vom 12. März 2015**

## **1 Allgemeines**

Die Fresenius Kabi AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fresenius SE & Co. KGaA. Zwischen den beiden Gesellschaften besteht ein Gewinnabführungsvertrag, nach dem sich die Fresenius Kabi AG zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Fresenius SE & Co. KGaA nach Maßgabe des § 301 AktG verpflichtet hat. Dieser Gewinnabführungsvertrag bildet die Grundlage für eine steuerliche Organschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin und der Fresenius Kabi AG als Organgesellschaft. Ergänzend haben die Fresenius SE & Co. KGaA als herrschendes Unternehmen und die Fresenius Kabi AG als abhängige Gesellschaft nunmehr am 12. März 2015 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Beherrschungsvertrag unterstellt die Fresenius Kabi AG ihre Leitung der Fresenius SE & Co. KGaA. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist danach berechtigt, dem Vorstand der Fresenius Kabi AG Weisungen hinsichtlich der Leitung der Fresenius Kabi AG zu erteilen. Im Folgenden erstatten der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und der Vorstand der Fresenius Kabi AG einen gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Beherrschungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen (§ 293a AktG).

## **2 Vertragsparteien**

Parteien des Beherrschungsvertrags sind die Fresenius SE & Co. KGaA als herrschendes Unternehmen und die Fresenius Kabi AG als abhängige Gesellschaft.

### **2.1 Fresenius SE & Co. KGaA**

Die Fresenius SE & Co. KGaA ist eine börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Bad Homburg v.d.H. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 11852. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist die Muttergesellschaft eines weltweit tätigen Gesundheitskonzerns mit Produkten und Dienstleistungen für die Dialyse, das Krankenhaus und die ambulante medizinische Versorgung von Patienten. Zum Fresenius-Konzern gehören vier Unternehmensbereiche, die weltweit eigenverantwortlich wirtschaften und handeln: Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ist die Fresenius Management SE mit Sitz in Bad Homburg v.d.H., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 11673. Der Vorstand der Fresenius Management SE besteht aus den Mitgliedern Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Dr. Francesco De Meo, Dr. Jürgen Götz, Mats Henriksson, Rice Powell, Stephan Sturm und Dr. Ernst Wastler.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Gerd Krick (Vorsitzender), Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Dario Ilossi, Konrad Kölbl, Klaus-Peter Müller, Dieter Reuß, Gerhard Roggemann, Stefan Schubert, Rainer Stein und Niko Stumpfögger.

Zusätzlich besteht ein Aufsichtsrat bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE. Dieser Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Gerd Krick (Vorsitzender), Dr. Dieter Schenk, Prof. Dr.h.c. Roland Berger, Dr. Karl Schneider und Klaus-Peter Müller.

Das Geschäftsjahr der Fresenius SE & Co. KGaA entspricht dem Kalenderjahr.

Die Fresenius SE & Co. KGaA ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

## **2.2 Fresenius Kabi AG**

Die Fresenius Kabi AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Homburg v.d.H., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 11654. Ihr Grundkapital beträgt EUR 66.000.000,00. Sämtliche Aktien werden von der Fresenius SE & Co. KGaA gehalten.

Die Fresenius Kabi AG betreibt ein weltweit tätiges Gesundheitsunternehmen, das lebensnotwendige Medikamente und Medizintechnik zur Infusion, Transfusion und klinischen Ernährung anbietet. Ihre Produkte und Dienstleistungen werden in der Therapie und Versorgung von kritisch und chronisch kranken Patienten eingesetzt. Das umfangreiche Produktportfolio umfasst intravenös zu verabreichende generische Arzneimittel, Infusionstherapien, klinische Ernährung und die dazugehörigen medizintechnischen Produkte zur Applikation. Im Bereich der Transfusionstechnologie bietet die Fresenius Kabi AG Produkte für die Gewinnung und Verarbeitung von Vollblut und Blutkomponenten sowie für die Transfusionsmedizin und die Zelltherapie an.

Der Vorstand der Fresenius Kabi AG besteht aus den Mitgliedern Mats Henriksson (Vorsitzender), Marc Crouton, Luc Depotter, John Ducker, Dr. Christian Hauer, Manfred Köhler, Dr. Michael Schönhofen und Gerrit Steen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat der Fresenius Kabi AG setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Stephan Sturm (stv. Vorsitzender) und Christian Fischer.

Das Geschäftsjahr der Fresenius Kabi AG entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Fresenius Kabi AG ist die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland, die auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und/oder des Vertriebs von pharmazeutischen und diätetischen Produkten, insbesondere für die enterale und parenterale Ernährung sowie von Infusionslösungen tätig sind; des weiteren die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Medizinprodukten und EDV-Programmen für Krankenhäuser.

Die Fresenius Kabi AG beschäftigt im Inland 48 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weist zum Jahresende 2014 eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 3.179.077 (im Vorjahr: TEUR 2.631.746) aus. Der Anstieg auf der Aktivseite der Bilanz ist im Wesentlichen auf die Veränderungen der Finanzanlagen und der Forderungen gegen verbundene Unternehmen

zurückzuführen. Die Bilanzsumme auf der Passivseite erhöhte sich im Wesentlichen durch den Anstieg der Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Erhöhung der Finanzanlagen ist wiederum im Wesentlichen auf Einlagen in das Eigenkapital bei folgenden Gesellschaften zurückzuführen: Fresenius Kabi R&D Clayton GmbH, Frankfurt a.M., Deutschland, Fresenius Kabi India Ltd., Puna, Indien, sowie Fresenius Kabi Chile Ltda., Santiago de Chile, Chile.

Die Ausleihungen in Höhe von TEUR 319.916 (im Vorjahr: TEUR 167.422) enthalten langfristige Darlehen an verbundene Unternehmen.

Die sonstigen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 13.651 auf TEUR 96.936 gesunken. Das resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang von Kursgewinnen und der Auflösung von Rückstellungen. Dahingegen ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf TEUR 205.592 (im Vorjahr: TEUR 149.103) gestiegen.

Erträge aus Beteiligungen hat die Gesellschaft in Höhe von TEUR 124.105 (im Vorjahr: TEUR 84.980) erhalten.

Wichtige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen hält die Fresenius Kabi AG an den folgenden Gesellschaften:

- Fresenius Kabi Deutschland GmbH
- Fresenius Kabi Pharmaceuticals Holding, Inc.
- Fresenius Kabi USA, Inc.
- Fresenius Kabi USA, LLC
- Fresenius Kabi Austria GmbH
- Fresenius Kabi AB
- Fenwal Inc, USA
- Sino-Swed Pharmaceutical Corp. Ltd
- V. Krütten Medizinische Einmalgeräte GmbH
- HOSPED GmbH Lieferservice für Klinik, Handel und Patienten
- Fresenius Kabi Vermögensverwaltung GmbH

Mit den Gesellschaften Fresenius Kabi Deutschland GmbH, Bad Homburg v.d.H., V. Krütten Medizinische Einmalgeräte GmbH, Idstein, sowie der HOSPED GmbH Lieferservice für Klinik, Handel und Patienten, Friedberg, und neu im Geschäftsjahr 2014 mit der Fresenius Kabi Vermögensverwaltung GmbH, Bad Homburg v.d.H., bestehen Gewinnabführungsverträge.

Diese Tochtergesellschaften führten im Geschäftsjahr TEUR 113.082 an die Gesellschaft ab. Die Beteiligungserträge und das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führten zusammengenommen zu einer Gewinnabführung an die Fresenius SE & Co. KGaA in Höhe von TEUR 205.952.

Für die kommenden Jahre geht die Gesellschaft von einer weiterhin konstanten Geschäftsentwicklung aus.

### 3 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Grundlage für die vorgenannte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin und der Fresenius Kabi AG als Organgesellschaft ist der bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001. Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft werden steuerrechtlich positive und negative Einkommen der Fresenius Kabi AG als Organgesellschaft unmittelbar der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin zugerechnet. Somit können auf Ebene der Fresenius SE & Co. KGaA positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Fresenius Kabi AG ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Fresenius SE & Co. KGaA abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Fresenius SE & Co. KGaA ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Fresenius SE & Co. KGaA jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer; 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Fresenius SE & Co. KGaA erhöhen.

Neben der ertragsteuerlichen Organschaft besteht zusätzlich eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Fresenius SE & Co. KGaA als Organträgerin und der Fresenius Kabi AG als Organgesellschaft. Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass der Organträger und die Organgesellschaft ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bilden. Dies bewirkt, dass nur der Organträger umsatzsteuerrechtliche Pflichten (wie etwa die Abgabe von Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen) erfüllen muss. Durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird somit der steuerliche Erklärungsaufwand gemindert. Weiter werden die Buchführung und die konzerninterne Erbringung von Dienstleistungen vereinfacht, da bei Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt werden muss. Die Folge hiervon ist auch, dass ein Vorsteuerabzug für konzerninterne Leistungen nicht notwendig ist, was bei umsatzsteuerbefreiten Ausgangsleistungen, aufgrund derer ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen nur beschränkt möglich ist, für steuerliche Vorteile sorgt.

Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist – anders als bei einer ertragsteuerlichen Organschaft – die sog. organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu fortentwickelt und stellt inzwischen strengere Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung. Erforderlich ist, dass die mit der Stimmrechtsmehrheit verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht, oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht stattfindet.

Ein Mittel zur Begründung der organisatorischen Eingliederung ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags (Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 UStAE). Der nunmehr abgeschlossene Beherrschungsvertrag zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und der Fresenius Kabi AG dient somit dazu, die umsatzsteuerliche Organschaft in Übereinstimmung mit den geänderten und teilweise verschärften steuerrechtlichen Anforderungen fortzusetzen. Im Rahmen einer Gesamtschau aller organisatorischen

Eingliederungsmaßnahmen in die Fresenius SE & Co. KGaA wird es künftig vor allem der Beherrschungsvertrag sein, der nach den Maßstäben der Finanzrechtsprechung und der Finanzverwaltung eine ausreichende organisatorische Eingliederung begründet. Der erforderliche tatsächliche Einfluss auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft wird entsprechend ausgeübt werden.

Aus dem Abschluss des Beherrschungsvertrags ergeben sich für die Fresenius SE & Co. KGaA und ihre Aktionäre keine belastenden Folgen, da die Fresenius SE & Co. KGaA bereits nach Maßgabe des bestehenden Gewinnabführungsvertrags zur Übernahme etwaiger Verluste der Fresenius Kabi AG verpflichtet ist. Darüber hinaus musste die Fresenius SE & Co. KGaA in der Vergangenheit keine Verluste der Fresenius Kabi AG übernehmen; aus heutiger Sicht ist auch nicht zu erwarten, dass entsprechende Verluste zukünftig entstehen werden.

Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen gemäß §§ 304, 305 AktG werden weder unter dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag, noch unter dem neuen Beherrschungsvertrag geschuldet, da bei der Fresenius Kabi AG keine außenstehenden Aktionäre vorhanden sind.

Eine wirtschaftlich und rechtlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags besteht im Hinblick auf eine zweifelsfreie Fortführung der umsatzsteuerlichen Organshaft nicht. Insbesondere eine Verschmelzung und eine Eingliederung sind keine vorzugswürdigen Gestaltungsvarianten, weil dadurch die rechtliche Selbstständigkeit der Fresenius Kabi AG verloren ginge.

## **4 Inhalt des Beherrschungsvertrags**

Bei dem Beherrschungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA als auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius Kabi AG. Im Anschluss an diese Zustimmungen ist er in das Handelsregister des Sitzes der Fresenius Kabi AG einzutragen; erst mit dieser Eintragung wird der Beherrschungsvertrag rechtswirksam. Zu den einzelnen Bestimmungen des Beherrschungsvertrags ist Folgendes anzumerken:

### **4.1 Beherrschung (§ 1)**

Nach § 1.1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Fresenius Kabi AG ihre Leitung der Fresenius SE & Co. KGaA. Die Fresenius SE & Co. KGaA ist also berechtigt, Weisungen hinsichtlich der Leitung der Fresenius Kabi AG zu erteilen. Der Vorstand der Fresenius Kabi AG ist spiegelbildlich verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die vertragliche Beherrschung unterstreicht die Integration der Fresenius Kabi AG in den Fresenius-Konzern und ist ein übliches Element der Konzernsteuerung.

Gemäß § 1.2 sind Weisungen in Textform zu erteilen oder, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen. Mit der Textform wird also kein Wirksamkeitserfordernis aufgestellt. Vielmehr sind auch mündliche Weisungen wirksam, wie die ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zu deren nachträglicher Bestätigung in Textform zeigt. Die Textform verfolgt somit allein den Zweck einer angemessenen Dokumentation erteilter Weisungen.

Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung der Fresenius Kabi AG weiterhin deren Vorstand (§ 1.3).

Das Weisungsrecht der Fresenius SE & Co. KGaA umfasst nicht die Möglichkeit, den Vorstand der Fresenius Kabi AG zu Änderungen, zur Aufrechterhaltung oder zur Beendigung des Beherrschungsvertrags anzuweisen (§ 1.4).

#### **4.2 Verlustübernahme (§ 2)**

Die Fresenius SE & Co. KGaA verpflichtet sich, etwaige Verluste der Fresenius Kabi AG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG zu übernehmen. Eine solche Pflicht zur Verlustübernahme ergibt sich bereits aus dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag. Danach ist jeder während der Vertragsdauer des Gewinnabführungsvertrags entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Solange dieser Gewinnabführungsvertrag besteht, sollen deshalb die dort vorgesehenen Regelungen zum Verlustausgleich auch für den Beherrschungsvertrag maßgeblich sein.

Für den Fall, dass der Gewinnabführungsvertrag isoliert beendet wird und kein anderer Gewinnabführungsvertrag an seine Stelle tritt, enthält der Beherrschungsvertrag eine eigenständige Regelung zur Verlustübernahme: Maßgeblich sind danach ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung). Auszugleichen ist damit unverändert jeder während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbetrag im vorstehend beschriebenen Sinne. Fällig wird die Pflicht zum Verlustausgleich jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der Fresenius Kabi AG; sie entsteht für das gesamte Geschäftsjahr der Fresenius Kabi AG, in dem der Beherrschungsvertrag zivilrechtlich wirksam wird.

#### **4.3 Wirksamwerden und Dauer (§ 3)**

§ 3.1 stellt klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen sowohl der Fresenius SE & Co. KGaA als auch der Fresenius Kabi AG bedarf. Rechtswirksam wird er mit seiner anschließenden Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Fresenius Kabi AG.

Der Beherrschungsvertrag ist gemäß § 3.2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Fresenius Kabi AG von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Daneben besteht sowohl für die Fresenius SE & Co. KGaA als auch für die Fresenius Kabi AG die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 3.3 bestimmt, dass ein solcher wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn die Fresenius SE & Co. KGaA nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals an der Fresenius Kabi AG beteiligt ist oder wenn der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und der Fresenius Kabi AG endet und nicht zugleich ein anderer Gewinnabführungsvertrag zwischen den Vertragsparteien an dessen Stelle tritt. Diese Gründe sind nicht abschließend („insbesondere“); es kann also auch in anderen Fällen die Möglichkeit bestehen, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Namentlich besteht kraft Gesetzes ein wichtiger Grund dann, wenn der andere Vertragsteil voraussichtlich nicht (mehr) in der Lage sein wird, seine aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 297 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Gemäß § 3.4 bedarf die Kündigung des Beherrschungsvertrags – ordentlich wie außerordentlich – der Schriftform. Die Bedeutung der vereinbarten Schriftform ist in § 4.3 des Beherrschungsvertrags näher geregelt (näher dazu nachstehend).

#### **4.4 Schlussbestimmungen (§ 4)**

§ 4.1 enthält eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Beherrschungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall ist anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nachträglich diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

§ 4.2 bestimmt, dass etwaige Änderungen und Ergänzungen des Beherrschungsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sofern nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Diese Regelung hat allein klarstellenden Charakter, weil sich das Schriftformerfordernis für Vertragsänderungen schon aus dem Gesetz ergibt (§ 295 Abs. 1 Satz 2, § 293 Abs. 3 AktG). Hinzu kommt, dass ein Beherrschungsvertrag kraft Gesetzes nur mit Zustimmung der Hauptversammlungen beider Gesellschaften geändert werden kann und die Änderung zu ihrer Wirksamkeit in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft eingetragen werden muss (§ 295 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 293 Abs. 1 und 2, § 294 Abs. 2 AktG).

Nach § 4.3 setzt Schriftform im Sinne des Beherrschungsvertrags voraus, dass die jeweilige Erklärung eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und der anderen Vertragspartei im Original übermittelt wird. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmt § 4.4 für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

§ 4.5 enthält eine Rechtswahlklausel, nach der auf den Beherrschungsvertrag ausschließlich deutsches Recht anzuwenden ist.

#### **5 Kein Ausgleich, keine Abfindung und keine Vertragsprüfung**

Alle Aktien der Fresenius Kabi AG befinden sich unmittelbar in der Hand der herrschenden Fresenius SE & Co. KGaA. Bei der Fresenius Kabi AG existieren somit keine außenstehenden Aktionäre. Aus diesem Grund sind im Zusammenhang mit dem Beherrschungsvertrag keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen gemäß §§ 304, 305 AktG zu gewähren. Ebenso wenig bedarf es einer Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

#### **6 Zusammenfassende Beurteilung**

Eine zusammenfassende Beurteilung des Beherrschungsvertrags ergibt, dass er aus den dargelegten Gründen sowohl für die Fresenius SE & Co. KGaA als auch für die Fresenius Kabi AG vorteilhaft ist.

Bad Homburg v.d.H., im März 2015  
Fresenius SE & Co. KGaA  
Die persönlich haftende Gesellschafterin  
Fresenius Management SE  
Der Vorstand

---

gez. Dr. Ulf M. Schneider

---

gez. Dr. Francesco De Meo

---

gez. Dr. Jürgen Götz

---

gez. Mats Henriksson

---

gez. Rice Powell

---

gez. Stephan Sturm

---

gez. Dr. Ernst Wastler

Bad Homburg v.d.H., im März 2015  
Fresenius Kabi AG  
Der Vorstand

---

gez. Mats Henriksson

---

gez. Marc Crouton

---

gez. Luc Depotter

---

gez. John Ducker

---

gez. Dr. Christian Hauer

---

gez. Manfred M. Köhler

---

gez. Dr. Michael Schönhofen

---

gez. Gerrit Steen